



Motion

15/15 betreffend die Planung von Antennen bzw. Mobilfunkanlagen

I. Ausgangslage

Planung, Bewilligung und Bau von Antennen bzw. Mobilfunkanlagen erregen besondere Aufmerksamkeit, wecken die Besorgnis der Anwohner und stossen auf grossen Widerstand in der Bevölkerung.

Die Interpellation 33/14 von Rita Amrein (CVP) und das Postulat 09/15 von Thomas Bühler (FDP), welches eine Planungszone und einen Marschhalt bis zur ordentlichen Revision des Bau- und Zonenreglements (BRZ) verlangt, zeigen die Notwendigkeit schnell und gezielt zu handeln.

II. Begründung

Die im Postulat 09/15 vorgeschlagene Bestimmungen zur Planungszone (Kaskadenmodell) sind nicht zweckmässig ausgestaltet. Es fehlt insbesondere ein Vorverfahren für die Prüfung geeigneter Standorte. Zudem ist die Regelung zu wenig differenziert, da grundsätzlich bloss zwischen Arbeitszonen und Wohnzonen unterschieden wird. Abs. 4 der verlangten Regelung widerspricht zudem dem übergeordneten Recht. Die geforderte Planungszone schränkt den Handlungsspielraum des Gemeinderates deshalb zu stark ein. Die Einführung des Kaskadenmodells mit der ordentlichen Revision des Bau- und Zonenreglements würde zu einem langen Planungsstillstand führen. Es ist daher sinnvoll zu handeln und die notwendigen Änderungen schnell vorzunehmen. Der Gemeinderat kann bei Bedarf immer noch eine Planungszone erlassen.

Das Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern empfiehlt eine auf die einzelnen Antennenstandorte ausgerichtete und kooperative Standortevaluation und Standortkoordination als zweckmässige Vorgehensweise (Empfehlung „Mobilfunkanlagen, November 2008). Die Regelung im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Kriens kommt diesem Anliegen nach und diene als Grundlage für den Regelungsvorschlag für die Gemeinde Emmen.

Die Motion will den Prozess für das Finden geeigneter Standorte festschreiben, eine Prioritätenordnung im Gesetz verankern, den Interessen der Bevölkerung Rechnung tragen und gleichzeitig die Deckung des Versorgungsbedarfs gewährleisten.

III. Forderung

Zu diesem Zweck soll in das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Emmen (BRZ) systematisch unter dem Titel des Ortsbildschutzes Art. 45a, eventualiter Art. 48a, eine Regelung mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

Art. 45a (ev. 48a) Antennen

¹ Für die Erteilung einer Baubewilligung für eine Mobilfunkanlage ist folgendes Vorverfahren erforderlich:

- a. Der Mobilfunkbetreiber teilt der Gemeinde mit, in welchem Umkreis der Bau einer Anlage beabsichtigt ist.
- b. Der Mobilfunkbetreiber kann einen Standortvorschlag vorlegen.
- c. Die Behörden prüfen den Standort und können alternative Standorte festlegen.

² Für die Standortevaluation gelten folgende Prioritäten (1 = höchste Priorität, 5 = tiefste Priorität)

1. Klärung, ob ein Standort innerhalb der Bauzone wesentlich vorteilhafter ist, wenn auch ein Standort ausserhalb der Bauzone möglich ist.
2. Gewerbe und Industriezonen
3. Geschäftszonen, Wohn- und Gewerbebezonen, Kernzonen
4. Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für öffentliche Zwecke
5. Wohnzonen

Der Standort einer Antenne in einem Gebiet untergeordneter Priorität ist nur dann zulässig, wenn sie sich nicht in einem Gebiet übergeordneter Priorität aufstellen lässt.

³ Nach Ablauf des Vorverfahrens gemäss Abs. 1 oder nach einer Frist von drei Monaten seit Beginn des Vorverfahrens kann der Betreiber das Baubewilligungsverfahren einleiten. Ist der von der Gemeinde vorgeschlagene Standort gemäss Prüfung des Betreibers realisierbar (technisch, wirtschaftlich, privat- und planungsrechtlich), hat der Betreiber diesen Standort zu übernehmen.

⁴ Dachaufbauten, Anlagen auf Dächern, und freistehende oder von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrnehmbare Anlagen sind nur zulässig, wenn sich eine ästhetische und architektonisch gute Gesamtlösung ergibt. Anlagen sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung so zu gestalten, dass eine ruhige Gesamtwirkung entsteht. Auf Schutzzonen, homogen bebaute Wohnquartiere, Schulen und Heime, sowie Kulturobjekte ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Emmenbrücke, 19. Juni 2015

Im Namen der CVP / JCVP Fraktion

Benedikt Schneider